

Ausführungsbestimmungen für die Aufnahme von Mitgliedern der Deutschen Vereinigung für Gestalttherapie / gemeinnütziger Verein

1. Kriterien für die ordentliche Mitgliedschaft (von Personen)

- 1.1. Die DVG gibt sich Richtlinien für die Ausbildung und Aufnahme von GestalttherapeutInnen / GestaltsupervisorInnen / GestaltberaterInnen.
- 1.2. Ordentliches, persönliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die eine qualifizierte Aus- bzw. Weiterbildung in Gestalttherapie / Gestaltsupervision / Gestaltberatung in einem von der DVG anerkannten Institut abgeschlossen hat oder eine vergleichbare Aus- / Weiterbildung nachweisen kann.
- 1.3. Als Zeitmaß (Stunden=Zeitstunden) und Umfang gelten die unter Punkt 1.5. bis 1.8. aufgeführten Richtzahlen.
- 1.4. Die Entscheidung über die Aufnahme als ordentliches Mitglied trifft letztendlich im Einzelfall der Vorstand.

1.5. Anforderungen für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft und das Curriculum von GestalttherapeutInnen als Voraussetzung für den Erwerb des Titels „GestalttherapeutIn DVG“

- 1.5.1. Voraussetzungen für die Weiterbildung:
 - Abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium der Psychologie, Medizin oder in anderen Humanwissenschaften. In besonders begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.
 - Vor Beginn der Ausbildung findet ein als solches gekennzeichnetes Auswahlverfahren statt. Die Auswahl der KandidatInnen erfolgt nach persönlicher, professioneller Kompetenz und Eignung.
- 1.5.2. Mindestkriterien der Weiterbildung sind 1.450 Stunden mit den Komponenten:
 - Selbsterfahrung – Gruppe / 170 Stunden
 - Einzellehrtherapie / 80 Stunden
 - Theorie und Praxis (inkl. Psychopathologie): 600 Stunden
davon bis zu 200 Std. geleitetes Tutorium
 - Supervision / 150 Stunden
 - Behandlungspraxis / 400 Stunden
 - Theorie-/Praxis-Seminare und Kongresse / 50 Stunden
nach persönlicher Präferenz (vgl. Themenkatalog der EAGT)
 - Abschlusskolloquium, Abschlussarbeit

1.5.3. *Mit der Erfüllung o.g. Kriterien wird der Titel „GestalttherapeutIn DVG“ zuerkannt. Hiermit werden die Europäischen Standards der EAGT erfüllt.*

1.6. Anforderungen für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft und das Curriculum von Gestalt-Kinder- und JugendlichentherapeutInnen als Voraussetzung für den Erwerb des Titels „GestalttherapeutIn für Kinder und Jugendliche DVG“

- 1.6.1. Kriterien für die Weiterbildung in Gestalt-Kinder- und Jugendlichentherapie
 - 1.6.1.1. Voraussetzung für die Weiterbildung:
 - Abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium der Humanwissenschaften. In besonders begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.
 - Vor Beginn der Ausbildung findet ein als solches gekennzeichnetes Auswahlverfahren statt. Die Auswahl der KandidatInnen erfolgt nach persönlicher, professioneller Kompetenz und Eignung.

1.6.1.2. Mindestkriterien der Weiterbildung sind 1.450 Stunden mit den Komponenten:

- Selbsterfahrung – Gruppe / 170 Stunden
- Einzeltherapie / 80 Stunden
- Theorie und Praxis / 600 Stunden
- Supervision / 150 Stunden
- Behandlungspraxis / 400 Stunden
- Theorie/Praxis-Seminare und Kongresse / 50 Stunden
nach persönlicher Präferenz
- Abschlusskolloquium, Abschlussarbeit

1.6.2. Kriterien für eine 1,5 jährige Aufbauweiterbildung in Gestalt-Kinder- und Jugendlichenherapie

1.6.2.1. Voraussetzung für die Weiterbildung:

- Mindestens dreijährige Weiterbildung in Gestalttherapie oder Gestaltberatung.
- Im Einzelfall prüft und entscheidet das aufnehmende Ausbildungsinstitut, was aus den bisherigen Ausbildungen anerkannt wird.
- Nach Abschluss der Aufbauweiterbildung muss der zusammengenommene Umfang der Weiterbildung in Gestalttherapie oder –beratung und Gestalt-Kinder- und Jugendlichenherapie 1.450 Std. erreichen.
- Auswahlverfahren des Ausbildungsinstitutes

1.6.2.2. Mindestkriterien der Weiterbildung sind 240 Stunden mit den Komponenten:

- Theorie und Methodik / 120 Stunden
- Gestalttherapeutische Einzel- und Gruppensupervision / 40 Stunden
- Behandlungspraxis / 80 Stunden
- Abschlusskolloquium, Abschlussarbeit

1.6.3. Mit der Erfüllung o.g. Kriterien wird der Titel „GestalttherapeutIn für Kinder und Jugendliche DVG“ zuerkannt.

1.7. Anforderungen für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft als GestaltssupervisorIn und an das Curriculum von GestaltssupervisorInnen als Voraussetzung für den Erwerb des Titels „GestaltssupervisorIn DVG“

1.7.1. Kriterien für eine mindestens dreijährige Weiterbildung in Gestaltssupervision

1.7.1.1. Voraussetzungen für die Weiterbildung:

- Hochschul- oder Fachhochschulabschluss; in besonderen Fällen sind Ausnahmen bei Personen zulässig, die eine langjährige Berufstätigkeit im (sozial)pädagogischen, therapeutischen oder wirtschaftlichen Kontext nachweisen können
- mindestens fünfjährige Berufserfahrung
- Nachweis von Fortbildung zum Erwerb personaler, sozialer, beraterischer Kompetenz im Umfang von mind. 150 Std.
- Nachweis von Supervision oder Coaching der eigenen beruflichen Praxis
- Auswahlverfahren des Ausbildungsinstitutes

1.7.1.2. Mindestkriterien der Weiterbildung sind 530 Std. mit den Komponenten:

- mind. 420 Std. Selbsterfahrung, Theorie und Methodik, Anwendungsfelder
- 40 Std. Einzel- und Gruppenlehrsupervision
- 70 Std. Supervisionspraxis (Einzel-, Gruppen- und Teamsupervision)
- Abschlusskolloquium, Abschlussarbeit

1.7.2. Kriterien für eine mindestens 1,5 jährige Aufbauweiterbildung in Gestaltsupervision

1.7.2.1. Voraussetzungen für die Weiterbildung:

- fünfjährige Berufstätigkeit
- mindestens dreijährige abgeschlossene Weiterbildung in Gestaltberatung bzw. eine Grundausbildung in Gestalttherapie von mind. 450 Std.
- Nachweis von Supervision oder Coaching der eigenen beruflichen Praxis von mind. 25 Std.
- Auswahlverfahren des Ausbildungsinstitutes

1.7.2.2. Mindestkriterien der Weiterbildung sind 240 Std. mit den Komponenten:

- mind. 170 Std. Theorie, Methodik, Anwendungsfelder
- 35 Sitzungen Einzel- und Gruppenlehrsupervision
- 45 Sitzungen Supervisionspraxis (Einzel-, Gruppen- und Teamsupervision)
- Abschlusskolloquium, Abschlussarbeit

1.7.3. Mit der Erfüllung o.g. Kriterien wird der Titel „Gestalt supervisorIn DVG“ zuerkannt.

1.8. Anforderungen für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft als GestaltberaterIn und an das Curriculum von GestaltberaterInnen als Voraussetzung für den Erwerb des Titels „GestaltberaterIn DVG“

1.8.1. Voraussetzungen für die Weiterbildung:

- (Fach-)Hochschul-Abschluss in einem einschlägigen Studiengang oder abgeschlossene Berufsausbildung in einem Feld, in dem Beratungswissen und -befähigung benötigt werden
- dreijährige Berufstätigkeit
- Auswahlverfahren des Ausbildungsinstitutes

1.8.2. Mindestkriterien der Weiterbildung sind 455 Std. mit den Komponenten:

- mind. 60 Std. Selbsterfahrung
- mind. 225 Std. Theorie und Methodik
- mind. 55 Std. Supervision
- mind. 115 Std. dokumentierte Beratungspraxis
- im Umfang nicht definierte Std. Triadenarbeit und kollegiale Gruppenarbeit
- Abschlusskolloquium, Abschlussarbeit

1.8.3. *Mit der Erfüllung o.g. Kriterien wird der Titel „GestaltberaterIn DVG“ zuerkannt. Hiermit werden die Standards der Deutschen Gesellschaft für Beratung (DGfB) erfüllt*

2. Kriterien für die institutionelle Mitgliedschaft

2.1. Allgemeine Voraussetzungen

- 2.1.1. Gedruckte/veröffentlichte Ausbildungsrichtlinien (Curriculum), die in detaillierter Form den Ausbildungsgang und dessen Inhalte erkennen lassen (vgl. 1.5.-1.8.).
- 2.1.2. Die AusbilderInnen/LehrerInnen, LehrtherapeutInnen und LehrsupervisorInnen erfüllen die Kriterien der DVG und sind in der Regel Mitglieder der DVG.
- 2.1.3. Die Auszubildenden weisen Qualifikationen gemäß Richtlinien der DVG nach (vgl. 1.5.-1.8.)
- 2.1.4. Die Ausbildungsinstitute haben eine Rechtsform, deren Geschäftsordnung bzw. Gesellschaftsvertrag vorgelegt wird.
- 2.1.5. Ausbildungsinstitute, die eine Mitgliedschaft beantragen, sollten mindestens fünf Jahre existieren und müssen mindestens einen Ausbildungsgang anbieten, der den Ausführungsbestimmungen der DVG entspricht und zu den Abschlüssen als GestalttherapeutIn, GestaltberaterIn oder Gestalt-supervisorIn führt. Die Institute müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens einen von ihnen angebotenen Ausbildungsgang entweder in Gestalttherapie, Gestaltberatung oder Gestalt-supervision auf der Basis der eingereichten Curricula abgeschlossen haben.

2.2. Die von den Mitgliedsinstituten anerkannten AusbilderInnen bzw. SupervisorInnen erfüllen folgende Kriterien:

- 2.2.1. Abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium der Psychologie, Medizin oder in anderen Humanwissenschaften. In besonders begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.
- 2.2.2. Für Ausbildungsgänge Gestalttherapie und Gestalt Kinder-Jugendlichentherapie (1.5., 1.6.): Nachweis einer mindestens vierjährigen Ausbildung in Gestalttherapie nach den Richtlinien der DVG.
Für Ausbildungsgänge Gestalt-supervision (1.7.): Nachweis einer Ausbildung in Gestalttherapie oder Gestaltberatung und einer Supervisionsausbildung oder einer Gestalt-supervisionsausbildung von mindestens drei Jahren.
Für Ausbildungsgänge Gestaltberatung (1.8.): Nachweis einer mindestens dreijährigen Ausbildung in Gestaltberatung nach den Richtlinien der DVG oder Nachweis einer mindestens vierjährigen Gestalttherapieausbildung.
- 2.2.3. Für Ausbildungsgänge Gestalttherapie und Gestalt Kinder-Jugendlichentherapie : Nachweis über eine mindestens fünfjährige klinisch-therapeutische Praxis, davon mindestens vier Jahre nach der gestalttherapeutischen Ausbildung.
Für Ausbildungsgänge Gestalt-supervision: Nachweis über eine mindestens vierjährige supervisorische Praxis, davon mindestens drei Jahre nach der Gestalt-supervisions-Ausbildung.
Für Ausbildungsgänge Gestaltberatung: Nachweis über ein mindestens vierjährige beraterische Praxis, davon mindestens drei Jahre nach der Gestaltberatungs-Ausbildung.
- 2.2.4. Sie können nachweisen, dass sie ihre gestalttherapeutische bzw. Gestalt Kinder und Jugendlichentherapeutische, gestaltberaterische oder gestalt-supervisorische Tätigkeit einer fortlaufenden Supervision unterzogen haben und dass sie über einen entsprechenden kollegialen Rahmen verfügen, um ihre Tätigkeit im Bedarfsfall einer Supervision zu unterziehen.
- 2.2.5. Sie anerkennen die berufsethischen Verpflichtungen der DVG.
- 2.2.6. Sie verpflichten sich der DVG gegenüber zu einer fortlaufenden Weiterentwicklung in Theorie und Praxis der Gestalttherapie, der Gestalt Kinder- und Jugendlichentherapie, der Gestaltberatung oder der Gestalt-supervision.
- 2.2.7. Lehrpersonal anderer Fachrichtungen und beruflicher Ausbildung kann an dem Ausbildungsprogramm beteiligt werden, sofern die entsprechenden Personen für eine solche Lehrtätigkeit in besonderer Weise qualifiziert sind.
- 2.2.8. Die AusbilderInnen weisen ihre Lehrbefähigung durch entsprechende Qualifikationen nach.

2.3. Die von den Mitgliedsinstituten anerkannten LehrtherapeutInnen und/oder LehrsupervisorInnen erfüllen folgende Kriterien:

- 2.3.1. Abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium der Psychologie, Medizin oder in anderen Humanwissenschaften. In besonders begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.
- 2.3.2. Für Ausbildungsgänge Gestalttherapie und Gestalt Kinder-Jugendlichen-therapie (1.5., 1.6.): Nachweis einer mindestens vierjährigen Ausbildung in Gestalttherapie nach den Richtlinien der DVG.
- Für Ausbildungsgänge Gestaltsupervision (1.7.): Nachweis einer mindestens dreijährigen Supervisions-Ausbildung nach den Richtlinien der DVG oder DGsv in einem Verfahren, das mit den Grundsätzen und Vorgehensweisen des Gestaltansatzes vereinbar ist.
- Für Ausbildungsgänge Gestaltberatung (1.8.): Nachweis einer mindestens dreijährigen Ausbildung in Gestaltberatung nach den Richtlinien der DVG oder einer vierjährigen Gestalttherapieausbildung.
- 2.3.3. Für Ausbildungsgänge Gestalttherapie und Gestalt Kinder- Jugendlichen-therapie: Nachweis über eine mindestens vierjährige klinisch-therapeutische Praxis, davon mind. drei Jahre nach der gestalttherapeutischen Ausbildung.
- Für Ausbildungsgänge Gestaltsupervision: Nachweis über eine mindestens dreijährige supervisorische Praxis, davon mindestens zwei Jahre nach der Gestaltsupervisions-Ausbildung.
- Für Ausbildungsgänge Gestaltberatung: Nachweis über eine mindestens dreijährige beraterische Praxis, davon mindestens zwei Jahre nach der Gestaltberatungs-Ausbildung.
- 2.3.4. Sie können nachweisen, dass sie ihre gestalttherapeutische oder gestaltsupervisorische Tätigkeit einer fortlaufenden Supervision unterzogen haben und, dass sie über einen entsprechenden kollegialen Rahmen verfügen, um ihre Tätigkeit im Bedarfsfall einer Supervision zu unterziehen.
- 2.3.5. Sie anerkennen die berufsethischen Verpflichtungen der DVG.
- 2.3.6. Sie verpflichten sich der DVG gegenüber zu einer fortlaufenden Weiterentwicklung in Theorie und Praxis der Gestalttherapie, der Gestalt Kinder- und Jugendlichen-therapie, der Gestaltberatung oder der Gestaltsupervision.